

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**für die 8. Änderung des planfestgestellten Plans für den Neubau der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt B: UW Lamspringe – UW Hardeggen**

**I. Sachverhalt**

Die TenneT TSO GmbH hat im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt B: UW Lamspringe – UW Hardeggen gem. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Änderungen der Erdkabel-Anbindungsleitung LH-10-3035 zwischen der Kabelübergabeanlage Erzhausen und dem Pumpspeicherkraftwerk Erzhausen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

**II. Gegenstand der Planänderung**

Die TenneT TSO GmbH plant den Neubau der 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar. Das Vorhaben soll im Abschnitt B zwischen dem Umspannwerk Lamspringe und dem Umspannwerk Hardeggen gegenüber der am 28. November 2017 von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr planfestgestellten Ausführung geändert werden. Gegenstand der vorliegenden Planänderung sind ein neuer Standort der Kabelübergabeanlage (KÜA) Erzhausen und deren Anbindung an die bereits planfestgestellte Haupttrasse der 380-kV-Freileitung Wahle – Mecklar über einen zusätzlichen Masten (Mast 001) sowie eine durch den neuen Standort der KÜA bedingte Verschiebung der Erdkabelanbindung LH-10-3035 hangaufwärts. Auch im Bereich der Einführung der Erdkabeltrasse in die Schaltanlage am PSW Erzhausen wurde die Planänderung erforderlich, da sich der Standort für den geplanten Ersatzneubau der Schaltanlage in Richtung Erzhausen verschoben hat. Der Ersatzneubau der Schaltanlage selbst ist nicht Bestandteil der Planänderung. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin basierend auf aktuellen Erfahrungen beim Bau von Erdkabeltrassen sowie aufgrund des Planungsfortschritts den Bedarf für die Flächeninanspruchnahme bauzeitlich, z.B. für Zuwegungen und Arbeitsflächen, sowie dauerhaft für den Schutzstreifen der Leitung und die KÜA-Portale angepasst.

Die geplanten Änderungen umfassen sowohl Maßnahmen, die zu einer bauzeitlichen und damit temporären Inanspruchnahme von Flächen führen als auch Maßnahmen, die mit einer dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen einhergehen. Die bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen resultiert aus einer zusätzlichen Baugrube für den Neubaumast 001, Änderungen von Baugruben für den Kabelgraben, Änderungen an den für den Bau des Erdkabels und der Freileitung benötigten Arbeitsflächen, Änderungen an temporären Zuwegungen, einer für die Herstellung eines standsicheren Plateaus für die KÜA erforderlichen Böschungsanpassungen sowie der Anlage unbefestigter Mulden und Gräben zur Entwässerung der KÜA. Die notwendigen Maßnahmen zur Herstellung der KÜA selbst finden innerhalb des später umzäunten KÜA-Geländes statt und werden daher der dauerhaften Flächeninanspruchnahme zugeordnet. Zu den sonstigen Maßnahmen, die mit einer dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen einhergehen gehört die Errichtung des Neubaumasten 001, die Änderung des

Schutzstreifens entlang der ostwärts verlegten Erdkabel- und Freileitungstrasse, die Änderungen der KÜA inkl. eines Entwässerungsgerinnes sowie Änderungen der dauerhaften Zuwegungen (Anbindung der KÜA).

Die Änderungen umfassen eine temporäre Neuinanspruchnahme von Flächen im Umfang von ca. 8,3 ha, wobei es durch Umplanungen bereits planfestgestellter Flächen an anderer Stelle zu einer Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme kommt. Der Umfang der dauerhaften Flächeninanspruchnahme der Änderungen umfasst ca. 6,4 ha. Der mit Abstand größte Anteil entfällt dabei auf den neu auszuweisenden Schutzstreifen. Wie bei der temporären Flächeninanspruchnahme kommt es durch die Umplanung an anderer Stelle zu einem Entfall dauerhafter Flächeninanspruchnahme.

### **III. Feststellung der UVP-Pflicht**

#### Rechtsrahmen zur Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Bei dem beantragten Vorhaben (Planungsänderungen im Zuge der 380 kV-Leitung Wahle-Mecklar, Abschnitt B) handelt es sich um die Änderung eines bereits zugelassenen Vorhabens, für das nach Nr. 19.1.1 eine UVP durchgeführt wurde. Alleine die Änderung überschreitet oder erreicht nicht die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht. Somit ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu übermitteln. Bei den Angaben der Vorhabenträgerin ist auch den Kriterien der Anlage 3 UVPG Rechnung zu tragen, sofern diese für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 UVPG). Hierbei werden die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Für die Vorprüfung wird der Rahmen für die Frage, welche Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen sind, durch das materielle Zulassungsrecht gesetzt. Nachteilige Umweltauswirkungen können auch im Rahmen einer UVP-Vorprüfung bereits dann erheblich sein, wenn sie mehr als geringfügig und damit abwägungserheblich sind.<sup>1</sup> Das heißt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht erst dann vorliegen, wenn sie die nach dem jeweils einschlägigen materiellen Zulassungsrecht maßgebliche Schädlichkeitsgrenze voraussichtlich überschreiten und damit so gewichtig sind, dass sie zu einer Versagung der Zulassung führen müssen. Umweltauswirkungen können auch dann erheblich sein im Sinne von § 7 Abs. 1 UVPG, wenn sie an die Zumutbarkeitsschwelle heranreichen und deshalb in der Abwägung so gewichtig sind, dass zum Zeitpunkt der UVP-Vorprüfung ein Einfluss auf das

---

<sup>1</sup> BVerwG, Urt. v. 13.12.2007 – 4 C 9.06, BVerwGE 130, 83 (Rn. 34).

Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses nicht ausgeschlossen werden kann.<sup>2</sup> Zugleich bedarf es im Rahmen der UVP-Vorprüfung einer Gewichtung der abwägungserheblichen Belange unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten vorhaben- und standortbezogenen Kriterien.<sup>3</sup>

### Beurteilung der von der Planänderung hervorgerufenen Umweltauswirkungen

Auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten „Umweltfachlichen Beurteilung der Planänderung“ (Anlage 12 der Antragunterlagen zur Planänderung), die umfassende Angaben zu den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien enthält, wird festgestellt, dass durch die Planänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG eintreten werden.

Soweit mit der Umplanung die Verlagerung und Vergrößerung von Baugruben und Arbeitsflächen, zusätzliche Zuwegungen, die Herstellung des Plateaus für die KÜA sowie die Anlage unbefestigter Mulden und Gräben zur Entwässerung der KÜA einhergehen, sind die daraus resultierenden Auswirkungen ganz überwiegend temporär. Nach Beendigung der Bautätigkeit können die Flächen, die ganz überwiegend ackerbaulich genutzt werden, somit wiederhergerichtet und in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. In einigen Bereichen kommt es durch den Neubau des Masten 001, die Verlegung der KÜA und die Anlage einer asphaltierten Zuwegung zur KÜA hingegen auch zu einer Verlagerung und z.T. auch einer Zunahme der dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Durch die Verlagerung der Trassenachse nach Osten ergibt sich zudem die Notwendigkeit einen neuen Schutzstreifen auszuweisen, der im Bereich des Erdkabels aufgrund neuer technischer Vorgaben vergleichsweise breiter ausfällt. Bei allen durch die Planänderung hervorgerufenen Konflikte handelt es sich ausnahmslos um solche, die bereits durch das planfestgestellte Vorhaben hervorgerufen wurden. Es treten keine Änderungen im Hinblick auf die Schwere und Komplexität der Auswirkungen auf. Ein Beleg dafür ist auch, dass dort wo es im Einzelfall in Summe zu einer Zunahme der Betroffenheitsumfänge kommt (**Schutzgüter Biotope (Tiere und Pflanzen), Boden und Landschaft**), nach aktuellem Kenntnisstand nur in Bezug auf den Verlust landschaftsprägender Einzelbäume und Gehölzbestände<sup>4</sup> im neu auszuweisenden Schutzstreifen des Erdkabels und in Bezug auf das Ersatzgeld für die Veränderung des Landschaftsbildes durch den Raumanspruch des neuen Masten, eine Ergänzung der Kompensationsmaßnahmen vonnöten ist. Bei Anwendung der bereits planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie lärmtechnischer Vorkehrungen können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG damit sicher ausgeschlossen werden. Dies gilt im Übrigen auch für alle weiteren Schutzgüter (**Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**) bei denen im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben keine wesentlichen neuen oder anderen Umweltauswirkungen auftreten. In Bezug auf das Schutzgut **Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** ist festzustellen, dass eine flächige archäologische Fundstelle (155/6013.00002F), welche durch die planfestgestellte Anbindung gequert wurde, durch die geänderte Anbindung nun nicht

---

<sup>2</sup> BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13, NVwZ 2014, 669 (Ls. 1 sowie Rn. 37).

<sup>3</sup> BVerwG, Urt. v. 25.06.2014 – 9 A 1.13, juris, Ls. 1.

<sup>4</sup> Bewertungsmethodisch werden alle Einzelbäume und Gehölzbestände unabhängig von ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als landschaftsbildprägend eingestuft.

länger betroffen ist.

Die Verschiebung der Trassenachse führt zu einer Annäherung an das **FFH-Gebiet „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“ (DE 4024-332)**, das nun im Randbereich durch die Ergänzung einer bauzeitlichen Zuwegung sowie im geringem Maß durch eine neue Arbeitsfläche betroffen ist. Aufgrund der neuen Situation hat die Vorhabenträgerin eine FFH-Vorprüfung vorgelegt, die zu dem Ergebnis kommt, dass unter Berücksichtigung der bereits planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes offensichtlich auszuschließen sind und daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Zuwegung, die weder ertüchtigt noch ausgebaut werden muss, dient lediglich als Notzuwegung. Eine Nutzung ist daher nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Freigabe durch die ökologische Baubegleitung möglich. Der Bereich der Arbeitsfläche im Randbereich des FFH-Gebietes liegt auf einer Ackerfläche. Weder durch die Zuwegung noch durch die Anlage und Nutzung der Arbeitsfläche sind Biotope betroffen, die als wertgebende Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-RL ausgewiesen sind (hier Wälder, Felsen und Höhlen). Baubedingte Störungen wertgebender Arten des Anhangs II der FFH-RL (hier Fledermäuse) während der Winterruhe lassen sich durch Bauzeitenbeschränkungen wirksam ausschließen. Weitere Natura-2000-Gebiete liegen außerhalb des Wirkungsbereiches der Planänderung.

Naturschutzgebiete sind durch die Planänderung nicht direkt betroffen. Das **Naturschutzgebiet „Selterklippen“** (NSG BR 137), welches den Kernteil des zuvor behandelten FFH-Gebietes ausmacht und dessen nationalrechtlicher Umsetzung dient, liegt jedoch in geringer räumlicher Distanz. Analog zur Beurteilung der FFH-Verträglichkeit kann eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes unter Berücksichtigung der bereits planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Durch die Planänderung wird eine durch die planfestgestellte Erdkabeltrasse gequerte **gesetzlich geschützte alte Streuobstwiese (HOA)** westlich von Erzhausen entlastet. Lediglich ein Flurstück (Gemarkung Erzhausen Flur 2, Flurstück 104/1) wird noch randlich und ohne Gehölzverluste tangiert. Eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Biotops im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann aufgrund der Umplanung nun ausgeschlossen werden.

Im Umfeld der Planänderung befinden sich keine Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquelleschutzgebiete gem. § 53 Abs. 4 WHG oder Risikogebiete gem. § 73 Abs. 1 WHG. Das vorläufig zu sichernde **Überschwemmungsgebiet der Leine (Landkreis Nordheim)**, von dem die verlegte Erdkabel- und Freileitungstrasse abrückt, liegt in ca. 100 m Entfernung. Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes sind auszuschließen.

Auch in Bezug auf die Bewirtschaftungsziele gem. WRRL (Verbesserungsgebot / Verschlechterungsverbot) ergeben sich durch die Planänderung keine Beeinträchtigungen berichtspflichtiger Oberflächengewässer und des Grundwassers.

Weitere geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG oder Schutzkriterien gem. Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG werden durch die Planänderung nicht tangiert.

In Bezug auf die nicht zu den Schutzkriterien zählenden raumordnerischen Belange ist festzustellen, dass auch das Änderungsvorhaben im Bereich eines Vorsorgegebietes für Erholung und eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft liegt. Es ist somit weiterhin von bauzeitlichen Auswirkungen auf die jeweiligen Funktionen auszugehen, welche im Bereich der Freileitung auch nach dem Abschluss der Bauarbeiten weiterbestehen. Wesentliche Änderungen oder Einschränkungen der durch die großflächigen raumordnerischen Festlegungen zu sichernden Funktionen sind durch die Planänderung jedoch nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf den **Artenschutz** ist festzustellen, dass im Bereich der Umplanung keine neuen oder anderen Lebensräume betroffen sind als im Bereich der Ursprungsplanung. Das Inventar an planungsrelevanten Arten ist kein anderes als jenes, welches bereits in der Planfeststellung in die artenschutzrechtliche Beurteilung eingestellt wurde. Auf dieser Grundlage hat die Vorhabenträgerin eine artenschutzrechtliche Beurteilung der Planänderung vorgelegt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der bereits in der Planfeststellung festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen VA1, VA2, VA4, VA5, VA7, V10, VN13, VA14 und VA16, die auf den plangeänderten Bereich zu übertragen sind, zu keinen neuen Betroffenheiten geschützter Arten kommt, durch die das Eintreten der Tatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu befürchten ist. Die Plausibilität der Annahmen und das Ergebnis der Einschätzung ist nach Ansicht der Anhörungsbehörde nachvollziehbar und überzeugend.

Mit den geplanten Änderungen kommt es zu einer zusätzlichen **Waldumwandlung** auf insgesamt 977 m<sup>2</sup> sowie einer zusätzlichen temporären Waldumwandlung auf 418 m<sup>2</sup>. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach Umsetzung der Maßnahmen zeitnah wieder aufgeforstet. Der dauerhafte Verlust von Wald im Schutzstreifen der Erdkabeltrasse, der sich abzüglich des entfallenen Schutzstreifens auf 647 m<sup>2</sup> beläuft, wird durch die Aufforstung von Laubwald kompensiert.

#### Zusammenfassende Beurteilung der UVP-Pflicht

Im Lichte der zu erwartenden Umweltauswirkungen kann der in der „Umweltfachlichen Beurteilung der Planänderung“ (Anlage 12 der Antragunterlagen zur Planänderung) dargelegten Einschätzung der Vorhabenträgerin gefolgt und eine UVP-Pflicht verneint werden.

Es kommt zwar zu zusätzlichen geringfügigen Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter (hier Biotope (Tiere und Pflanzen), Boden und Landschaft), die aus der Sicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als erheblich und damit kompensationsbedürftig einzuordnen sind. Unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG sind diese Umweltauswirkungen aber nicht als so schwerwiegend und komplex einzustufen, dass sie gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG die UVP-Pflicht begründen würden. Bei Anwendung der bereits planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen schutzgüterübergreifend ausgeschlossen werden.

Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG werden durch die Umplanung erkennbar nicht erheblich beeinträchtigt. Auch ergeben sich keine neuen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten.

Eine UVP kann daher unterbleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 23.02.2022

i. A. Hochholzer